



Förderrichtlinien

zur Beantragung von Zuschüssen

Basis für diese Richtlinien ist die Satzung der Jugendstiftung der Diözese Eichstätt - Zukunft kirchliche Jugendarbeit in der jeweils gültigen Fassung.

1. Ziel der Förderung

„Zweck der Stiftung ist die Förderung von anerkannten Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe der Diözese Eichstätt nach § 75 II KJHG in den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe sowie im mildtätigen und kirchlichen Bereich. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und ist selbstlos tätig.“ Auszug aus der Satzung vom 20. Mai 2010 §2 (1)

2. Zuwendungsempfänger

„Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung insbesondere von

- a. Jugendverbänden und Jugendorganisationen, die in der Satzung des BDKJ der Diözese Eichstätt anerkannt sind.
- b. Pfarreien / Seelsorgeeinheiten, Einrichtungen und Projekten in der Diözese Eichstätt, die katholische Jugendarbeit nach dem kirchlichen Jugendplan der Diözese Eichstätt betreiben.“ Auszug aus der Satzung vom 20. Mai 2010 §2 (2)

3. Umfang der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen und Projekte im Bereich der katholischen Jugend(verbands)arbeit, die in origineller Art und Weise so ausgelegt sind, dass sie

- sich sozialen und ökologischen Projekten widmen und damit einen gesellschaftlichen Beitrag leisten.
- einen Ort anbieten, sich in der Freizeit sinnvoll zu beschäftigen und dabei Spaß zu haben.
- sich mit religiösen Themen auseinandersetzen und zum tieferen Nachdenken über den Sinn des Lebens anregen.

4. Förderungsfähige Kosten

Die Jugendstiftung unterstützt in der Regel Veranstaltungen, Maßnahmen, Aktionen und Projekte und die damit verbundenen notwendigen Arbeits- und Hilfsmittel, die in unmittelbarem inhaltlichem Zusammenhang mit der Maßnahme oder dem Projekt stehen.

5. Höhe der Förderung

- Es werden in der Regel maximal 70 % der förderfähigen Kosten bezuschusst.
- Pro Zuwendungsempfänger kann in der Regel nur eine Aktion pro Jahr bezuschusst werden.
- Grundsätzlich erfolgt nur eine Defizitbezuschussung.

6. Verfahren

- Einreichung des Zuschussantrages (Formblatt) mit Beschreibung und Kostenaufstellung bis zum 15.10. eines Jahres.
- Auswahl der Anträge durch den Vorstand der Stiftung „Zukunft kirchliche Jugendarbeit“.
- Die Anträge sind jeweils vor Beginn der Projekte mit entsprechenden Formularen (anzufordern im Bischöflichen Jugendamt, Burgstraße 8, 85072 Eichstätt oder als download unter www.jugendstiftung-eichstaett.de) einzureichen.
- Die Entscheidung über die Auswahl der Anträge wird schriftlich bekannt gegeben.
- Es besteht die Verpflichtung, an geeigneter Stelle auf die Förderung durch die Jugendstiftung hinzuweisen und hierfür entsprechendes Logo zu verwenden.
- Bei geförderten Maßnahmen und Projekten sind spätestens acht Wochen nach Beendigung bzw. nach Förderzusage unaufgefordert beim Vorstand der Stiftung „Zukunft kirchliche Jugendarbeit“ folgende Unterlagen für den Verwendungsnachweis abzugeben: Zuschussantrag (Formblatt), kurzer Bericht über das Projekt, Kosten- und Ertragsaufstellung und ggf. Resonanz in der Presse.
- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss einer Maßnahme bzw. eines Projektes an den Antragsteller.

7. Allgemeine Bestimmungen

Die Antragsteller erkennen mit der Antragstellung die Förderrichtlinien an und verpflichten sich, mit der Annahme des Zuschusses Kassenunterlagen dem Vorstand der Stiftung „Zukunft kirchliche Jugendarbeit“ auf Verlangen innerhalb von sechs Wochen vorzulegen. Als Aufbewahrungsfrist für die Kassenunterlagen gelten zehn Jahre nach Schluss eines Haushalts- bzw. Rechnungsjahres.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Stiftung „Zukunft kirchliche Jugendarbeit“ steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

Änderungen der Richtlinien bedürfen des einstimmigen Beschlusses des Vorstandes der Stiftung „Zukunft kirchliche Jugendarbeit“.

Beschlossen am 20.09.2011

